An die Gemeinde der Stadt Preßburg.

Nachdem ich sowohl auf ämtlichen als auch auf Privatwegen dergestalten benachrichtiget bin, daß am 23. und 24. laufenden Monats in der Stadt Preßburg die Israeliten, indem man ihre persönliche und Eigenthums-Sicherheit auf die gewaltthätigste Weise angriff, eben so in ihren Personen wie in ihrer Habe mit räuberischer Wildheit beschädigt worden sind, ja daß sogar von der aufgewiegelten Menge nicht einmal das Schulhaus verschont worden ist;

Nachdem die Regierung es nicht ungeahndet bleiben lassen kann, daß in der Zeit der Freiheit und Rechtsgleichheit unter was immer für einem Vorwande die Rechte einer Volksklasse niedergetreten und sie in der Ausübung jener Rechte beschränkt werde, welche sie von der Gesetzgebung erhalten hat, die einzig und allein Rechte ertheilen und wegnehmen kann;

Nachdem ich Ursache habe zu glauben, daß jene skandalösen Räubereien und Gewaltthätigkeiten nicht hätten ausgeführt werden können, wenn die städtische Civilbehörde zu rechter Zeit und mit gehöriger Energie eine ihrer ersten Hauptpflichten, die der Aufrechthaltung der Ordnung und der Beschützung des Lebens und Eigenthums, erfüllt hätte;

Nachdem Recht und Gerechtigkeit erheischen, verlangen, erfordern, daß derjenige, der etwas gethan, und durch Andere thun lassen, oder daß es geschah, durch seine sträfliche Versäumniß verstattet hat, dafür so wie ers verdient büße, und daß die Strafloſigkeit nicht Andere ein ähnliches Wagstück zu verüben reize:

So verständige ich Sie hiermit, daß ich Herrn Casimir v. Tarnoczy, Neutraer ersten Vicegespan, als Regierungs-Commissär zu dem Ende ausgesandt habe, daß Er, seinen Wirkungskreis auf die ganze Preßburger Gespanschaft ausdehnend, ganz insbesondere bezüglich des in der Stadt Preßburg gegen die Israeliten verübten Wagstückes eine Untersuchung pflege, und auch in Betreff der gesetzlichen richterlichen Bestrafung der Thäter und Veranlasser die Verfügung treffe.

Unter Einem wird derselbe sein Augenmerk auf das in dieser Sache stattgehabte Verfahren der Localbehörde richten, so wie auch darüber Nachforschungen pflegen, ob denn die National-Bürgergarde ihre Pflicht erfüllt habe, und wenn nicht, ob zu ihrer Auflösung kein Grund da sei und sie Statt finden solle?

Indem ich also laut meines Reichsamtes nicht zulassen kann, daß die persönliche und Eigenthums-Sicherheit wessen immer verletzt werde, ja vielmehr es meine Pflicht ist, die gesetzliche Freiheit auf Grund der Ordnung und des erworbenen Rechtes zu beschützen und aufrecht zu erhalten ohne personberücksichtigenden Unterschied; so befehle und verordne ich hiermit, daß dem im Sinne der am 3. d. M. erflossenen Circular-Verordnung des ministeriellen provisorischen Reichs-Comités seine Verfügung zu treffen habenden, und durch mich mit aller Vollmacht bekleideten Herrn Casimir v. Tarnoczy, Neutraer ersten Vicegespan, die Stadt Preßburg und alle ihre Bewohner und Nationalgarden Gehorsam zu leisten und auf solche Art in der Aufrechthaltung der auf die Freiheit gegründeten öffentlichen Ordnung mitzuwirken, für ihre unerläßliche Patrioten- und Bürgerpflicht erkennen sollen.

Ofen-Pest, am 25. April 1848.

Der Minister des Innern

Bartholomäus v. Szemere m. p.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Druck von U. Klopf sen. u. Alex. Eurich.